

## **VERSPÄTETER EINGANG DER ANZAHLUNG BEWIRKT DIE AUSSTELLUNG EINER NEUEN ANZAHLUNGSRECHNUNG**

Nach Maßgabe des UStG können Zahlungsrechnungen frühestens 30 Tage vor Eingang der ganzen oder eines Teils der Zahlung ausgestellt werden (Art. 106i Abs. 7 Ziff. 2 UStG).

Im Geschäftsverkehr kommt jedoch öfters vor, dass ein Geschäftspartner die Anzahlung nicht innerhalb dieser Frist bezahlt oder dass im Vertrag eine längere Zahlungsfrist für die Anzahlung vorgesehen ist, als die 30 Tage in der erhaltenen Zahlungsrechnung. In dem Fall entspricht die Zahlungsrechnung nicht dem UStG.

Zu dieser Frage hat der Finanzminister in der individuellen verbindlichen Auskunft, die in seinem Namen vom Direktor der Finanzkammer Łódź am 29.01.2015 erteilt wurde (Az.: **IPTPP4/443-785/14-4/ALN**), Stellung bezogen.

Diese verbindliche Auskunft bezog sich auf einen Fall, in dem der Antragsteller aufgrund einer Dienstleistungsvereinbarung mit seinem Geschäftspartner diesem eine Zahlungsrechnung ausgestellt hat. Der Geschäftspartner hat die Anzahlung nach Ablauf von 30 Tagen nach der Zahlungsrechnungsausstellung bezahlt.

Der Direktor der Finanzkammer befand, dass wenn der Antragsteller die Zahlungsrechnung vor der Dienstleistungserbringung und vor Erhalt der ganzen oder eines Teils der Zahlung ausgestellt hat und wenn er innerhalb von 30 Tagen nach der Ausstellung der Zahlungsrechnung den Rechnungsbetrag nicht erhalten hat, ist davon auszugehen, dass die Rechnung entgegen den Bestimmungen des UStG ausgestellt wurde. Folglich sollte der Antragsteller eine Korrekturrechnung ausstellen, in der nicht das Datum des Zahlungseingangs, sondern der Vorfall selbst, der nicht zustande gekommen ist, korrigiert wird.

In Bezug auf den faktischen Erhalt der Vorauszahlung zu einem späteren Zeitpunkt hat der Antragsteller eine Rechnung nach Art. 106b Abs. 1 Ziff. 4 UStG auszustellen, mit der dieser Geschäftsvorfall nachgewiesen wird (neue Zahlungsrechnung).

Diese verbindliche Auskunft kann sich sowohl auf die Beanstandung der Richtigkeit von Zahlungsrechnungen, die früher als 30 Tage vor Erhalt der Anzahlung ausgestellt werden, als auch auf den Anspruch auf Vorsteuerabzug nach diesen Rechnungen auswirken.

Sollte sich diese Fragestellung auf Ihre Geschäftstätigkeit beziehen und sollten Sie an unserer Unterstützung in diesem Bereich interessiert sein, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Ansprechpartner oder mit unserem Sekretariat in Verbindung.

### **Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.**

Budynek Delta IV p.  
ul. Towarowa 35  
61-896 Poznań  
tel. (+48) 61 643 45 50  
fax. (+48) 61 643 45 51

### **Biuro w Warszawie**

Budynek CENTRAL Tower XXII p.

---

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.  
Bürohaus Delta 4. Stockwerk  
ul. Towarowa 35  
61-896 Poznań  
Polen

T +48 61 643 45 50  
F +48 61 643 45 51  
office@wtssaja.pl  
www.wtssaja.pl

Leitende  
Geschäftsführerin:  
Magdalena Saja

UST-ID-Nr.: PL7781417766  
Amtsgericht Poznań – Nowe Miasto und Wilda  
in Poznań, Abteilung VIII  
des Landesgerichtsregisters  
KRS 0000206176  
Stammkapital: 200.000 PLN

Al. Jerozolimskie 81  
02-001 Warszawa

*Der vorliegende Newsletter enthält allgemeine Informationen. Wir berichten Ihnen in dieser Form über die aktuellen Änderungen im Steuerrecht, über verbindliche Auskünfte der Steuerbehörden, über die Entwicklung in der Rechtsprechung und über interessante Kommentare.*

*Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA übernimmt keine rechtliche Haftung für irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Informationen.*